

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gutenborn

Auf Grund

- §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der derzeit geltenden Fassung und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gutenborn vom 19.03.2015 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 5

- wird in Satz 1 „20 v. H.“ durch „10 v. H.“ und
- in Satz 3 „10 v. H.“ durch „1 v. H.“ ersetzt.

Artikel 2

In § 13 Abs. 3

- wird in Satz 2 „30 v. H.“ durch „1 v. H.“ sowie „1.915 m² (= 130% der Durchschnittsfläche)“ durch „1.488 m² (= 101 v. H. der Durchschnittsfläche)“ ersetzt.

Artikel 3

In § 13 Abs. 4

- wird unter Buchst. a) „1.915 m²“ durch „1.488 m²“ und
- unter Buchst. b) wird „30%“ durch „5 v. H.“ ersetzt.

Artikel 4

In § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag durch die Anzahl der anliegenden Verkehrsanlagen geteilt. Der verbleibende Teil geht zu Lasten der Gemeinde.“

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutenborn, den 14.02.2018



.....
Stefan Leier
Bürgermeister



Dienstsigel